2. Zu § 4

2.1 Elternzeit und Beurlaubungen

[1]Nehmen Auszubildende über den in § 4 Abs. 2 genannten Zeitumfang hinaus Elternzeit in Anspruch oder sind sie ansonsten beurlaubt oder infolge Krankheit dienstunfähig, so soll die Ausbildung nach dem Ende der Elternzeit, der Beurlaubung oder der Dienstunfähigkeit

– zu dem Zeitpunkt, an dem sie unterbrochen wurde oder

– zu Beginn des Ausbildungsjahres, in dem die Unterbrechung stattgefunden hat

wieder aufgenommen werden. [2]Die Ausbildungsbehörde kann mit Zustimmung des Staatsministeriums Abweichendes regeln. [3]Die Elternzeit (vgl. § 20 Abs. 1 Satz 2 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes) sowie die Zeit der Beurlaubung oder Dienstunfähigkeit werden auf die Ausbildungszeit nicht angerechnet.

2.2 Unzureichender Stand der Ausbildung

[1]Ein unzureichender Stand der Ausbildung liegt vor,

– wenn in mehr als einem Dezernatsleitfaden (§ 11 Abs. 1) festgestellt wird, dass das Ausbildungsziel nicht erreicht wurde,

– wenn im Jahresnachweis (§ 11 Abs. 2) festgestellt wird, dass das Ausbildungsziel nicht erreicht wurde.

[2]Einem unzureichenden Stand der Ausbildung steht es gleich, wenn Auszubildende die Prüfung nicht bestanden haben oder gemäß § 12 nicht zur Prüfung zugelassen wurden. [3]Die Verlängerung der Ausbildung ist in oben genannten Fällen jeweils nur einmal möglich. [4]Das Arbeitsverhältnis soll nur verlängert werden, wenn unter Berücksichtigung der theoretischen und praktischen Leistungen zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel dadurch noch erreicht wird.

2.3 Beendigung des Arbeitsverhältnisses

[1]Das Arbeitsverhältnis wird beendet, wenn

– bei Nichtbestehen der oder Nichtzulassung zur Prüfung die Erreichung des Ausbildungsziels auch bei einer Verlängerung nicht zu erwarten ist,

– die Prüfung endgültig nicht bestanden wird oder

– aufgrund der gesundheitlichen Verhältnisse oder der Führung der Auszubildenden anzunehmen ist, dass sie für die spätere Tätigkeit nicht geeignet sind.

[2]Über die Beendigung oder Verlängerung entscheidet die Einstellungsbehörde im Benehmen mit der Akademie. [3]Ist die Einstellungsbehörde nicht Ausbildungsbehörde, setzt sich die Einstellungsbehörde auch mit der Ausbildungsbehörde ins Benehmen.